Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6225

15. 01. 90

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5987 —

Nach IRA-Attentaten: Kontrollstellen zur Schleppnetzfahndung?

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 11. Januar 1990 – II B 1 a – 4030-13-15-21 0391/89 – im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Beantwortung der Fragen erfolgt auf der Grundlage der dem Generalbundesanwalt zur Verfügung stehenden Erkenntnisse. Zu den Fragen 6, 7 und 9 ist zusätzlich eine Stellungnahme des Bundeskriminalamtes eingeholt worden.

> Am Abend des 28. November 1989 wurde der bekannte Kabarettist Dietrich K. in Mülheim/Ruhr von mit Maschinenpistolen bewaffneten Polizeibeamten an einer Straßenkontrollstelle angehalten, und es wurden seine Personalien überprüft. Aufgrund seiner Mitteilung ergaben Nachfragen, daß es sich um eine Kontrollstelle nach § 111 StPO gehandelt habe; diese sei nach den Attentaten auf britische Armee-Angehörige vor einiger Zeit nun zur Fahndung nach den Verantwortlichen der IRA genehmigt und eingerichtet worden.
>
> 1. Hat der Generalbundesanwalt tatsächlich in diesem Zusammenhang beim Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof die Einrichtung von Kontrollstellen gemäß § 111 StPO beantragt?

Ja.

> a) Auf welchen wann begangenen Straftaten beruhte der Antrag?

Der Antrag beruhte auf folgenden Straftaten:

- Sprengstoffanschlag auf die britische Quebeck-Kaserne in Osnabrück am 19. Juni 1989 und Sprengstoffanschlag auf den dabei getöteten Korporal Smith und einen weiteren Soldaten der britischen Rheinarmee in Hannover am 2. Juli 1989
  – Mord, versuchter Mord in insgesamt neun Fällen, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in zwei Fällen, in einem weiteren Fall versucht u. a.
- Versuchter Sprengstoffanschlag auf einen Soldaten der britischen Rheinarmee in Hannover am 28. August 1989
  – versuchter Mord, versuchte Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion u. a.
- Schußwaffenanschlag auf zwei Soldaten der britischen Rheinarmee in Münster am 1. September 1989
  – versuchter Mord in zwei Fällen u. a.
- Ermordung der deutschen Staatsangehörigen Heidi Hazell in Unna-Massen am 7. September 1989.
- Ermordung des britischen Korporals Islania und seiner Tochter Niuruti in Wegberg-Wildenrath am 26. Oktober 1989.

b) Seit wann führt der Generalbundesanwalt die entsprechenden Ermittlungsverfahren?

Die entsprechenden Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts sind am 19. Juni, 4. Juli, 28. August, 2. September, 8. September und am 26. Oktober 1989 eingeleitet worden.

c) Aufgrund welcher Zuständigkeitsnorm (§ 120 II S. 1 Nr. 2 und/ oder Nr. 3 GVG)?

In allen Ermittlungsverfahren wurden die Voraussetzungen von § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 GVG bejaht.

d) Für welches Gebiet (Bundesländer/Kreise/Orte) und für welchen Zeitraum wurde der Antrag gestellt?

Der Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes war gerichtet auf die Gestattung der Einrichtung von täglich bis zu 20 Kontrollstellen im Bundesland Nordrhein-Westfalen und im Bundesland Niedersachsen mit der Maßgabe, daß keine Kontrollstelle länger als zwei Stunden aufrechterhalten bleiben solle sowie von täglich bis zu zehn Kontrollstellen im Regierungsbezirk Darmstadt und im Regierungsbezirk Gießen mit der Maßgabe, daß keine Kontrollstelle länger als zwei Stunden aufrechterhalten bleiben solle. Dieser Antrag war auf den Zeitraum vom 6. bis 30. November 1989 befristet. Weitere Angaben sind im Hinblick auf noch laufende Ermittlungen nicht möglich.

e) Auf welche Tatsachen stützte der Antrag des Generalbundesanwalts die Annahme, daß die Kontrollstellen in dem beantragten Umfang zur Ergreifung der Tatverdächtigen oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen könne?

Unter den Aufzeichnungen festgenommener Mitglieder der „Provisional Irish Republican Army/PIRA" befand sich eine ersichtlich nach zahlreichen Ausspähfahrten angelegte Materialsammlung über Einrichtungen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte und deren Wohnsiedlungen.

2. Wann ist dem Antrag in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang stattgegeben worden?

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes hat mit Beschluß vom 7. November 1989 die Einrichtung von Kontrollstellen für die Zeit vom 8. bis 30. November 1989 in den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Münster sowie in der Stadt Dortmund und in den Landkreisen Lüdenscheid und Soest des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in den Regierungsbezirken Lüneburg und Hannover, in Stadt und Landkreis Osnabrück und in den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel des Bundeslandes Niedersachsen und in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen des Bundeslandes Hessen gestattet mit der Maßgabe, daß täglich bis zu 10 Kontrollstellen pro Regierungsbezirk bzw. 3 Kontrollstellen pro Stadt und Landkreis eingerichtet werden und keine Kontrollstelle länger als zwei Stunden aufrechterhalten bleibt.

3. Hat der Ermittlungsrichter bei der Anordnung, „eine" Kontrollstelle einzurichten (§ 111 Abs. 2 StPO), der Vorgabe Rechnung getragen, deren genauen Ort zu bestimmen [Karlsruher Kommentar(KK)-Laufhütte § 111, RN 11]?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird Bezug genommen.

4. Auf welche Tatsachen im Sinne obiger Frage 1 e) wurde die Anordnung gestützt?

Welche „hinreichenden kriminalistischen Anhaltspunkte" lagen nach Auffassung des Ermittlungsrichters vor für die Annahme, „daß gerade am konkreten Ort und zur konkreten Zeit die Einrichtung einer Kontrollstelle Fahndungserfolge verspricht" (so die Voraussetzungen des § 111 StPO nach Auslegung des bei Schaffung der Vorschrift amtierenden Bundesministers Dr. Vogel, NJW 1978, 1217, 1227)?

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß sich die beiden Beschuldigten, die der Beteiligung an den Anschlägen in Osnabrück vom 19. Juni 1989 und in Hannover vom 2. Juli 1989 verdächtig sind, sich bis zu ihrer Festnahme längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben. Aus dieser Tatsache und aus den bei den Beschuldigten sichergestellten Unterlagen hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes die Annahme begründet, daß der nahezu ununterbrochene

Aufenthalt der beiden Beschuldigten in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von Ende Februar/Anfang März 1989 bis Anfang Juli 1989 vor allem dazu gedient hat, in den britischen Garnisonen und der ihnen angegliederten Infrastruktur geeignete Anschlagsziele auszuspähen.

Die Gesamtschau der – auch nach dem Zeitpunkt der Festnahme dieser Beschuldigten fortgesetzten – Anschlagsserie der „PIRA" begründete die Befürchtung, daß mit weiteren schweren Anschlägen des bisherigen Täterkreises gegen Angehörige und Einrichtungen der britischen Rheinarmee einschließlich ihres zivilen Umfeldes im Bundesgebiet zu rechnen war.

In dieser Annahme sah sich der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes nicht zuletzt auch bestätigt durch das in der Zeitschrift „Der STERN", Ausgabe Nr. 38, vom 14. September 1989 veröffentlichte Interview eines Angehörigen der „PIRA"-Zentrale. Der als „der für Auslandsoperationen zuständige IRA-Chef" bezeichnete Gesprächspartner des „STERN" hat in diesem Interview die Anwesenheit von Aktivisten seiner Organisation im Bundesgebiet bestätigt und die Frage, ob es weitere Anschläge gegen die Rheinarmee im Bundesgebiet geben werde, ausdrücklich bejaht.

5. Wie ist der Antrag auf Errichtung von Kontrollstellen auch für einen Zeitraum lange nach den IRA-Attentaten vereinbar mit der von Fahndern auch aus der Bundesanwaltschaft öffentlich geäußerten Annahme, die Attentäter würden sich nach Tatausführung schnell in das benachbarte Ausland absetzen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen. Im übrigen beweist die Anschlagserie, daß die Täter immer wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Die im Verlauf einer Anschlagserie eingerichteten Kontrollstellen zielten auf die Ergreifung der Täter vorausgegangener Anschläge bei der Vorbereitung und Durchführung neuer Anschläge ab.

6. Wie viele Kontrollstellen sind aufgrund der Anordnung – sowie ggf. auch schon zuvor wegen „Gefahr im Verzug" – nach Kenntnis der Bundesregierung wann und wo eingerichtet worden?

Zu dieser Frage liegen Erkenntnisse nicht vor. Sie sind ohne Abfrage bei den mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen beauftragten Polizeidienststellen auch nicht zu beschaffen.

7. Wie viele Tatverdächtige sind nach Kenntnis der Bundesregierung an diesen Kontrollstellen ergriffen, und wie viele Beweismittel sind dort sichergestellt worden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind weder Tatverdächtige ergriffen noch Beweismittel sichergestellt worden.

8. Falls die Bundesregierung auf die Fragen 6 und 7 – wie bei ähnlichen Fragen in der Vergangenheit – auf das Fehlen von Informationen verweist: Wonach beurteilt die Bundesanwaltschaft bei ihren Anträgen eigentlich die Geeignetheit und Notwendigkeit der Fahndungshilfe „Kontrollstelle", also die bei dieser Maßnahme in besonderem Maße geforderte Verhältnismäßigkeit (KK-Laufhütte § 111, RN 10)?

Die Geeignetheit eines Fahndungsmittels kann nicht nur an Erfolgen oder Mißerfolgen aus der Vergangenheit gemessen werden; sie ist in jedem Einzelfall erneut zu überprüfen. Die Notwendigkeit, nach vier Morden und insgesamt 12 Mordversuchen innerhalb eines Zeitraumes von nur viereinhalb Monaten nach den Tätern mit den gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu fahnden, bedarf keiner näheren Erläuterung. Die Verhältnismäßigkeit der vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes angeordneten Maßnahmen steht nach Auffassung der Bundesregierung außer Zweifel.

9. Inwieweit wird grundsätzlich sowie konkret in dem hier angesprochenen Fall die fast durchgängige Erfolglosigkeit der Maßnahme in der Vergangenheit berücksichtigt, welche inzwischen in zahlreichen Informationen an den Deutschen Bundestag bestätigt worden ist?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird Bezug genommen. Die Erfolglosigkeit einer strafprozessualen Maßnahme in einem anderen Verfahren kann nicht dazu führen, von gesetzlich möglichen Fahndungsmaßnahmen nach Mördern oder anderen Straftätern abzusehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333